



An den Grossen Rat

17.5325.02

WSU/P175325

Basel, 18. Oktober 2017

Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 2017

Interpellation Nr. 106 von Christophe Haller betreffend „Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 17. Oktober 2017)

Im Kanton Zürich hat am 24. September 2017 die Stimmbevölkerung eine Initiative wuchtig angenommen, die vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen analog den Asylsuchenden nur noch Asylfürsorge statt Sozialhilfe gewähren will. Damit ist der Kanton Basel-Stadt der einzige Kanton der Schweiz, der vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit der vollen Sozialhilfe unterstützt. Derzeit leben im Kanton Basel-Stadt rund 540 Personen mit diesem Status.

Alle anderen Kantone richten den abgewiesenen Flüchtlingen, die nicht in ihr Heimatland zurück verbracht werden können, keine Sozialhilfe aus. In Zürich liegen die Gründe für die starke Annahme der Initiative wohl in erster Linie bei den explodierenden Kosten im Asylbereich und der Erkenntnis, dass der Wille der vorläufig aufgenommenen Asylbewerber, einer Arbeitstätigkeit nach zu gehen, in den letzten Jahren stetig gesunken ist. Auch im Budget von Basel-Stadt sind erneut stark ansteigende Kosten im Sozialbereich für das Jahr 2018 vorgesehen.

Deshalb meine Fragen:

1. Ist die Basler Regierung der Meinung, dass aufgrund des Abstimmungsergebnisses im Kanton Zürich, Massnahmen für Basel-Stadt ergriffen werden müssen? Wenn nein, warum?
2. Obwohl die Asylbewerber den Kantonen zugewiesen werden und sie diese in der Regel nicht ohne Weiteres wechseln können, spricht der Kanton Zürich von einer regelrechten Sogwirkung nach dem Volksentscheid im 2011. Damals entschied das Volk, den vorläufig Aufgenommenen die volle Sozialhilfe statt Asylvorsorge auszurichten. Ist diese Sogwirkung auch im Kanton Basel-Stadt zu beobachten bzw. nach dem neuesten Zürcher Entscheid zu erwarten?
3. Im Kanton Zürich wurde festgestellt, dass die Bereitschaft der vorläufig Aufgenommenen, einer Arbeitstätigkeit nach zu gehen, seit 2011 stetig gesunken ist. Wie verhält sich das im Kanton Basel-Stadt? Ist in Basel-Stadt ein Zusammenhang zwischen Arbeitstätigkeit und Sozialhilfeleistungen feststellbar?
4. Ist der Kanton Basel-Stadt willens, die vorläufig Aufgenommenen künftig ebenfalls mit Asylfürsorge anstelle der vollen Sozialleistungen zu unterstützen und sich damit den anderen Schweizer Kantonen anzupassen? Und wenn nein, warum nicht?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Ist die Basler Regierung der Meinung, dass aufgrund des Abstimmungsergebnisses im Kanton Zürich, Massnahmen für Basel-Stadt ergriffen werden müssen? Wenn nein, warum?

Das eidgenössische Asylgesetz sieht in Art. 82 Abs. 3 vor, dass für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung der Sozialhilfeansatz unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegt. Diese Differenzierung der Ansätze gilt auch für die vorläufig aufgenommenen Personen. In Anwendung dieser Bestimmung senkt der Kanton Basel-Stadt den Ansatz im Rahmen der jährlichen Anpassungen der kantonalen Unterstützungsrichtlinien. Dass eine Anpassung vorgesehen ist, wurde bereits im Mai 2017 kommuniziert und hat nichts mit den Abstimmungsergebnissen in Zürich zu tun. Die neuen Ansätze werden im November 2017 im Rahmen der Genehmigung der Unterstützungsrichtlinien (URL) durch das zuständige Departement verabschiedet und treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Frage 2: Obwohl die Asylbewerber den Kantonen zugewiesen werden und sie diese in der Regel nicht ohne Weiteres wechseln können, spricht der Kanton Zürich von einer regelrechten Sogwirkung nach dem Volksentscheid im 2011. Damals entschied das Volk, den vorläufig Aufgenommenen die volle Sozialhilfe statt Asylvorsorge auszurichten. Ist diese Sogwirkung auch im Kanton Basel-Stadt zu beobachten bzw. nach dem neuesten Zürcher Entscheid zu erwarten?

Anders als der Interpellant vermutet, werden Asylsuchende gemäss nationalem Verteilschlüssel auf die Kantone verteilt. Lautet der Asylentscheid auf eine vorläufige Aufnahme, ist ein Kantonswechsel gemäss Art. 85 des eidgenössischen Ausländergesetzes nicht möglich. Die Betroffenen können ihren Aufenthaltsort somit nicht frei wählen. Aus diesem Grund gab es nie eine Sogwirkung und wird es auch künftig nicht geben, weder im Kanton Zürich noch anderswo.

Frage 3: Im Kanton Zürich wurde festgestellt, dass die Bereitschaft der vorläufig Aufgenommenen, einer Arbeitstätigkeit nach zu gehen, seit 2011 stetig gesunken ist. Wie verhält sich das im Kanton Basel-Stadt? Ist in Basel-Stadt ein Zusammenhang zwischen Arbeitstätigkeit und Sozialhilfeleistungen feststellbar?

Die Erwerbsquote von vorläufig Aufgenommenen liegt in Basel-Stadt seit Jahren über dem Schweizer Durchschnitt: Gemäss aktueller Statistik des Staatssekretariats für Migration beträgt der Schweizer Durchschnitt 32.0 Prozent, in Basel-Stadt ist die Erwerbsquote bei 34.6 Prozent (Stand 31. August 2017). Ein negativer Zusammenhang zwischen der Höhe der Sozialhilfeleistungen und der Arbeitstätigkeit kann somit nicht festgestellt werden. Die meisten erwerbsfähigen Vorläufig Aufgenommenen zeigen eine hohe Arbeitsmotivation. Es kann in Einzelfällen vorkommen, dass die aktuellen Unterstützungsansätze motivationshemmend wirken. Für schlecht qualifizierte Personen werden auf dem Arbeitsmarkt im Niedriglohnsegment in der Regel sehr tiefe Löhne ausbezahlt, die oft nicht für eine Ablösung von der Sozialhilfe ausreichen. Den Arbeitswillen trotzdem hoch zu halten, ist eines der Ziele der sozialen Arbeit.

Frage 4: Ist der Kanton Basel-Stadt willens, die vorläufig Aufgenommenen künftig ebenfalls mit Asylfürsorge anstelle der vollen Sozialleistungen zu unterstützen und sich damit den anderen Schweizer Kantonen anzupassen? Und wenn nein, warum nicht?

Die Frage des Interpellanten legt die Vermutung nahe, es gäbe nur zwei Unterstützungsansätze: Die ordentliche Sozialhilfe nach SKOS-Ansätzen und die sog. Asylfürsorge. Eine solche Vermutung ist nicht richtig. Es gibt bereits heute die ordentliche Sozialhilfe nach SKOS-Ansätzen (32.40 Franken pro Tag für eine Person in einem 1-Personenhaushalt), dann einen Ansatz für Personen in einem laufenden Asylverfahren (etwas unter 60% der ordentlichen Sozialhilfe) und schliesslich einen Ansatz für Personen mit einem rechtsgültigen Wegweisungsentscheid, d.h. Nothilfe (gut 35% der ordentlichen Sozialhilfe). Künftig wird es nun einen vierten Ansatz geben für

vorläufig aufgenommene Personen, der durchschnittlich 80% der ordentlichen Sozialhilfe betragen wird.

Der Kanton Basel-Stadt senkt also die Ansätze für vorläufig aufgenommene Personen in Anwendung des Asylgesetzes und des Ausländergesetzes per 1. Januar 2018. Der Ansatz wird künftig wie erwähnt durchschnittlich 20% unter dem Ansatz für Einheimische, aber über dem Ansatz für Asylsuchende liegen. Folgende Überlegungen haben zu diesem Entscheid geführt: Bereits im Jahr 2004 hat der damalige Justizminister Christoph Blocher erkannt, dass 90% der vorläufig aufgenommenen Ausländer dauerhaft in der Schweiz bleiben, weil ihre Wegweisung unzumutbar oder unzulässig ist (vgl. Amtl. Bull Nr. 2004, S. 1127). Vorläufig aufgenommene Ausländer müssen sich daher in die Gesellschaft integrieren können. Für sie wird, gleich wie für anerkannte Flüchtlinge, vom Bund eine einmalige Integrationspauschale ausbezahlt. Die Kantone sind verpflichtet, diese Mittel zweckgebunden einzusetzen und Vorläufig Aufgenommene in ihrem Integrationsprozess nachhaltig zu unterstützen. Nebst der wirtschaftlichen Integration in den Arbeitsmarkt gehört zu einer gelungenen Integration immer auch eine minimale Teilhabe am hiesigen gesellschaftlichen Leben. Zu tiefe Unterstützungsansätze führen zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung mit negativen Nebenfolgen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin